

**Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming
vom 24. September 2012**

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 27 vom 25. September 2012, Seite 4), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 17. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 18. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „besonderen“ gestrichen.
2. Die Überschrift des § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 18
Angemessenheit der Aufwandsentschädigung bei Vertretung in Unternehmen“

3. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Festsetzung der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung als Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf regelt der Kreistag in der Entschädigungssatzung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.